Verordnung der Forstdirektion Freiburg über den Bannwald »Battert« vom 4. Juni 2002

Konsolidierte Fassung, Stand: 06.08.2025 mit Änderungen vom 11.11.2019, vom 29.07.2022 und vom 06.08.2024

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Bannwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Baden-Baden, Gemarkung Baden-Baden, Stadtkreis Baden-Baden, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Bannwald erklärt.

Der Bannwald führt die Bezeichnung

»Battert«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Bannwald hat eine Größe von ca. 72 ha.

(2) Er liegt im Staatswald auf dem Gebiet der Stadt Baden-Baden zwischen Eberstein-burg und Schloss Hohenbaden auf dem Flurstück 083830-000-02982/000 (teilweise).

(3) Der Bannwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10 000 grau unterlegt dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg in Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt Rotenfels in Rastatt und bei der Stadt Baden-Baden für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist

- die unbeeinflusste Entwicklung eines stark vom Sturm beeinträchtigten, Buchen-Mischwaldökosystems, das repräsentativ für die Vorbergzone des Nordschwarzwaldes ist, mit seinen Tier- und Pflanzenarten zu sichern sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten. Von besonderem Interesse ist die wissenschaftliche Beobachtung der natürlichen Wiederbewaldung der Sturmflächen.
- Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes ändern oder entstehen.
- die Sicherung der verschiedenen Felsengruppen des Battert als bedeutender Lebensraum für auf Felsen spezialisierte Tier- und Pflanzenarten und als markanter Landschaftsteil;
- die Erhaltung des Battert als naturnahes Erholungsgebiet.

§ 4
Verbote

(1) Im Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. *den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.*
2. Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,
   a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

3. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;

d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;

e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

4. Verboten ist es, die *Böden* in ihrer natürlichen Lagerung durch Auffüllungen oder Abgrabungen zu verändern.

5. Verboten ist es, *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden. Zulässig bleiben Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung der Standortskraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems.

6. Weiter ist es verboten:

a) die Wege zu verlassen: Das Betreten des Bannwaldes ist nur auf markierten Wanderwegen zulässig, deren Kennzeichnung von der unteren Forstbehörde genehmigt wurde;

b) das Gebiet mit Fahrrädern zu befahren; hiervon ausgenommen sind der Bienenwaldweg, der Franzosenweg sowie der Kapellenweg;

c) im Gebiet außerhalb dafür ausgewiesener Wege zu reiten;

d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;

e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

f) außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;

g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

h) Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen), zu starten oder zu landen sowie ganzjährig das Gebiet mit Flugmodellen oder unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) zu überfliegen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht im Bannwald gewonnen wird;
3. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kirrungen außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und wissenschaftlichen Forschungsflächen ist erlaubt.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
2. für die Bekämpfung von Insekten - Massenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang öffentlicher Straßen und Wege in einer Tiefe von bis zu zwei Baumlängen; dabei kann anfallendes stärkeres Holz ggf. entfernt werden, um die Begehbarkeit des Geländes für künftige Eingriffe zu gewährleisten;
5. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Das Verbot des § 4 Abs. 2 Ziffer 6 a) gilt nicht für das kurzzeitige Verlassen der Wege, um Kletterrouten in den Battertfelsen zu erreichen und dort zu klettern mit der Maßgabe, dass zur Förderung des Schutzzwecks die Zugänge um die Kletterrouten zeitlich begrenzt gesperrt werden können.

(4) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die zur Restaurierung und Instandsetzung der Ruine Schloss Hohenbaden und der Bernhardus-Kapelle erforderlichen Maßnahmen.

(5) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6
Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Forstbehörde Befreiung erteilen. Im Bereich des Naturschutzgebietes „Battertfelsen beim Schloss Hohenbaden“ kann nach § 63 NatSchG die höhere Naturschutzbehörde Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.

§ 8

Unberührt bleiben die Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloss Hohenbaden“ vom 30. Juni 1981 und über das Landschaftsschutzgebiet „Baden-Baden“ vom 14. Juli 1981.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer im Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder eine der nach § 5 einbezogenen Handlungen vornimmt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft.

Freiburg, den 4. Juni 2002

Forstdirektion Freiburg

Stübler, Forstpräsident